

## Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und der §§ 6,

9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren (1) Für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Glad-

bach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung sowie den Krankentransport.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer

Schäden mit Rettungstransportwagen mit oder ohne Notarzt in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind

Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 3 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankentransportwagen zu befördern.

(5) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt

sowie diejenige Person, die oder der gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig ist. Bestellerin oder Besteller ist nicht derjenige, der den Rettungsdienst auf einen Notfall aufmerksam macht.

§ 2 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens oder

die Benutzung eines Rettungstransportwagens entsteht nach Durchführung des Transportes mit dem Erreichen des Zielortes. (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges ent-

Einsatzort. (3) Einsätze, bei denen ein Transport mit einem Krankentransportwagen oder mit einem Rettungstransportwagen nicht erfolgt, sind Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Einsätze, bei denen der Transport einer Notärztin oder eines Notarztes auf dem Weg zum Einsatzort abgebrochen wird oder die Notärztin oder der Notarzt nach Ein-

treffen am Einsatzort nicht tätig wird, sind ebenfalls Fehleinsätze im Sinne dieser Satzung. Gebühren für Fehleinsätze werden nicht erhoben. Diese Kosten werden über die Gebührenkalkulation in die

Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Mög-

steht nach Durchführung eines Transportes einer Notärztin oder ei-

nes Notarztes mit dem Erreichen des Einsatzortes und der Durchfüh-

rung von Maßnahmen durch die Notärztin oder den Notarzt am

lichkeit, bei Fehleinsätzen, die auf einem missbräuchlichen Verhalten beruhen, Kostenersatz nach § 3 Absatz 2 verlangen zu können, bleibt hiervon unberührt. Die Gebührenpflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Abrücken des Fahrzeugs vom jeweiligen Standort. (4) Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gebührenpflicht und Zahlungspflicht (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als

Gesamtschuldner.

(2) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, so kann von der Verursacherin oder dem Verursacher Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz auf einem missbräuchlichen Verhalten der Verursacherin oder des

(3) Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkenntnis abgegeben, werden die Gebühren von der Krankenkasse eingezogen.

Begrenzung der Krankentransporte

(1) Krankentransporte zu weiter als 50 km entfernt liegenden Zielen werden nur in Ausnahmefällen und nur dann ausgeführt, wenn für

die Gebühren eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis) geleistet worden ist.

(2) Begleitpersonen können nur mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuer-Zeitpunkt außer Kraft.

wehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.09.1977 tritt zu diesem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung

von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

1. Benutzung eines Krankentransportwagens 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen

(einschließlich 30 Fahrkilometer) 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer

178,00€ hinaus gefahrenen Kilometer 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person

89,00 €

354.00 €

177,00 €

221,00 €

110,50 €

1,50 €

(einschließlich 30 Fahrkilometer) 1.4 Transport von Blutkonserven Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens

2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)

2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer

3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges

Notarztentgelt hinzugerechnet.

2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)

3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug 3.2 Gebühr für jede weitere Person 3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebührenstellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungskrankenhaus weiter zu leitende

Das Notarztentgelt beträgt 148.41 € **Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-

macht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

worden, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vor-

her gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich

bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den 16.12.2015

In Vertretung Stephan Schmickler Erster Beigeordneter